Information

Stand: Juni 2021

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

amtlich geeicht: richtig messen!

Verspätete Eichung – Was ist zu beachten?

Rechtsgrundlage

Ein Antrag auf Eichung ist gemäß § 38 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu stellen.

Ein Eichantrag innerhalb der 10-Wochen-Frist hat zur Folge, dass eine Weiterverwendung nach Ablauf der Eichfrist nur auf Antrag möglich ist. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der 10-Wochen-Frist gestellt sein und gilt nur für Messgeräte, deren Eichfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen ist und bei denen der Messgeräteverwender das seinerseits Erforderliche zur Durchführung der Eichung getan hat.

Auf der 3. Seite finden Sie eine Übersicht der nachfolgend beschriebenen Fälle.
Es bedeuten:
- ■ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- ■ Achtung es drohen Konsequenzen – Maßnahmen erforderlich.
- ■ Konsequenzen drohen.

Fall 1 – Rechtzeitiger Eichantrag (zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist)

1.1 Ihr Messgerät ist bis zum Ende des Jahres geeicht. Ein Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Sie haben alles Erforderliche getan, um die Durchführung der Eichung zu ermöglichen.
► Sie haben alles richtig gemacht.

1.2 Das Eichamt kommt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach.
► Ab dem 1. Januar ist das Messgerät bis zur behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleichgestellt und darf trotz abgelaufener Eichfrist weiterverwendet werden.
(Ggfs. endet die Gleichstellung: Einschränkung unter Nr. 1.3, zweiter Halbsatz, beachten.)

1.3 Eine Eichung kann von Behördenseite aus rechtzeitig erfolgen, Sie kümmern sich aber nicht um Ihre Pflichten das Erforderliche zu tun (z.B. Eichgerätschaft rechtzeitig bestellen, Prüfmittel zur Verfügung stellen, Abfertigungstermin wahrnehmen, etc.).
► Das Messgerät ist in diesem Fall nicht einem geeichten Messgerät gleichgestellt und darf nach Ablauf der Eichfrist nicht weiterverwendet werden. Da die Eichung nicht durchgeführt werden konnte oder abgelehnt werden musste, ist auch der Eichantrag erledigt und muss erneut gestellt werden. Ein Antrag auf Weiterverwendung - nach einem dann verspäteten Eichantrag (aber noch vor Ablauf der Eichfrist) - ist ohne nachvollziehbare Begründung abzulehnen. Eine Weiterverwendung nach Ablauf der Eichfrist hat dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.

1.4 Sie stellen einen Eichantrag pauschal für die gesamte weitere Verwendungszeit des Messgerätes oder über mehrere Eichfristen hinweg.
► Ein pauschaler Antrag ist nicht möglich.
Im Rahmen der Eichung wird unter anderem festgestellt, ob ein Messgerät weiterverwendet werden kann oder nicht. Ein pauschaler Antrag würde dieser Entscheidung vorgreifen.
Ein zu früh gestellter Eichantrag ist zudem nicht ausreichend bestimmt, da es sein kann, dass das Messgerät in dem dazwischenliegenden Zeitraum, beispielsweise auf Grund eines Defektes, ausgetauscht oder verkauft wird.
Darüber hinaus soll die Behörde einen Eichantrag so schnell wie möglich bearbeiten. Demnach könnte eine umgehende Eichung zu einer Verkürzung der noch laufenden Eichfrist führen.
Es werden grundsätzlich nur Eichanträge angenommen, die ab Oktober des Vorjahres in dem die Eichfrist endet, gestellt werden.

Fall 2 – Verspäteter Eichantrag (aber noch vor Ablauf der Eichfrist)

2.1 Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde nicht rechtzeitig, aber vor Ablauf der Eichfrist (also innerhalb der letzten 10 Wochen des Jahres) gestellt.
► Ob dennoch eine Eichung vor Ende der Eichfrist erfolgen kann, ist mit dem zuständigen Eichamt abzuklären.

2.2 Das Eichamt kommt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach.
► Sie können beantragen, das Messgerät über den Jahreswechsel hinaus weiter verwenden zu dürfen. Die weitere Verwendung kann von der Behörde gestattet werden.

2.3 Sie stellen keinen Antrag auf Weiterverwendung oder Ihr Antrag auf Weiterverwendung wurde abgelehnt.
► Das Messgerät darf nach Ablauf der Eichfrist nicht weiterverwendet werden. Eine Weiterverwendung hat dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.

Fall 3 – Verspäteter Eichantrag (nach Ablauf der Eichfrist)

3.1 Sie stellen einen Eichantrag erst nach Ablauf der Eichfrist.
► Eine Verwendung ist nach dem Ablauf der Eichfrist nicht zulässig und hat die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.
Auch ein Antrag auf Gestattung der Weiterverwendung ist nicht möglich.

Fall 4 – Kein Eichantrag

4.1 Sie stellen gar keinen Eichantrag.
► Eine Verwendung ist nach dem Ablauf der Eichfrist nicht zulässig und hat die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.

Übersicht

Eichantrag					**Eichung** kann von Behördenseite		**Antrag auf Weiterverwendung** nach § 38 MessEG gestellt				Verwender hat **das seinerseits Erforderliches getan**		**Prüfung der Sachlage** bei Antrag auf Weiterverwendung nach § 38 MessEG			**Fall**
pauschal zu früh gestellt	rechtzeitig gestellt (vor Beginn der 10-Wochen-Frist)	nicht rechtzeitig gestellt (innerhalb der 10-Wochen-Frist, vor Ablauf der Eichfrist)	nicht rechtzeitig (nach Ablauf der Eichfrist)	nicht gestellt	rechtzeitig erfolgen	nicht rechtzeitig erfolgen	ja	nein	nicht erforderlich	nicht möglich (nach Ablauf der Eichfrist)	ja	nein	positiv	negativ	nicht möglich	Nr.
	X				X				X		X					1.1
	X					X			X		X					1.2
	X				X				X			X				1.3
X																1.4
		X			X				X		X					2.1
		X				X	X				X		X			2.2
		X				X	X				X			X		2.3
		X				X		X				X			X	2.3
			X			X				X		X			X	3.1
				X		X				X		X			X	4.1

Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-0

Im Internet:

www.eichamt.de

www.lbme.nrw.de